



Informationsblatt

zur Altersteilzeit im öffentlichen Dienst für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 können Beschäftigte des Landes Altersteilzeitarbeit vereinbaren. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die seit dem 1.11.2006 unter den Geltungsbereich TV-L fallen (durch Überleitung) gilt der TV ATZ. Nach dem Erlass des Landes M-V vom 9. Juli 2009 können Tarifbeschäftigte Altersteilzeit mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren vereinbaren. Diese Regelung gilt nur für Beschäftigte, mit denen nach dem 6. Juli 2009 **erstmals** ein Altersteilzeitvertrag geschlossen wird.

Die Altersteilzeit nach § 2 Abs. 4 des TV ATZ muss vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden. Ausgenommen hiervon sind Lehrer und Hochschullehrer (hier gilt weiterhin ein Zeitraum von 7 Jahren).

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen wesentlichen Überblick über die bezüge-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit. Fragen bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen der Altersteilzeit werden an dieser Stelle nicht behandelt. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihre personalaktenführende Dienststelle.

Wichtiger Hinweis:

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Informationsblättern können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall etwa erheblichen Besonderheiten erfassen; Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Informationsblatt nicht hergeleitet werden. Es wird empfohlen, auch den Tarifvertrags- und Gesetzestext und sonstige geltende Bestimmungen einzusehen.

1. Allgemein

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AtG) ist mit Wirkung vom 1. Mai 1998 der TV ATZ in Kraft getreten. Danach kann durch Arbeitsvertrag ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart werden.

Durch Artikel 95 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 hat das Altersteilzeitgesetz wesentliche Änderungen erfahren, die am 01. Juli 2004 in Kraft traten. Die Änderungen gelten nur für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem 30. Juni 2004 beginnen (sog. Neufälle).

Auf diese Neufälle sind auch weiterhin grundsätzlich die Regelungen des TV ATZ in vollem Umfang anzuwenden. Allerdings ist in diesen Fällen dem schon bisher

geltenden Grundsatz, dass die tariflichen Aufstockungsleistungen nicht die gesetzlichen vorgegebenen Mindestbeträge unterschreiten dürfen, größere Bedeutung zu widmen. Es bedarf deshalb in der Regel eine Günstigerprüfung mittels Vergleichsberechnung. Soweit die tariflichen Aufstockungen den gesetzlichen garantierten Mindestbetrag nicht erreichen, ist der fehlende Differenzbetrag ebenfalls vom Arbeitgeber zu zahlen.

Während der Altersteilzeitarbeit wird die Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (siehe Ziffer 4.1) herabgesetzt. Die Bezüge aus Altersteilzeit werden nach Maßgabe des TV ATZ während der Gesamtdauer der Altersteilzeitarbeit aufgestockt. Die Höhe der Aufstockungsbeträge berechnet sich aus der Differenz der aufgrund der Verminderung der Arbeitszeit zu zahlenden **individuellen Nettobezüge** (siehe Ziffer 5.1) und dem pauschalierten Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts (Mindestnettobetrag, siehe Ziffer 5.3).

2. Gestaltung der Arbeitszeit

Die während der Altersteilzeit zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte im bisherigen Umfang geleistet wird (Arbeitsphase) und danach eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge und Aufstockungsleistungen erfolgt (**Blockmodell**) oder
- b) durchgehend geleistet wird (**Teilzeitmodell**).

In vorgenannten Arbeitszeitverteilungsmodellen sind Abweichungen zulässig, der Arbeitnehmer muss lediglich über den Gesamtzeitraum mit der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit tätig sein.

3. Ansprüche aus dem TV ATZ

Die in Altersteilzeit Beschäftigten erhalten als Bezüge für die gesamte Dauer der Altersteilzeit 50 % des bisherigen Arbeitsentgeltes (siehe Ziffer 4 und 5.1 - **Teilzeitbruttobezüge**).

Das aus diesen Teilzeitbruttobezügen ermittelte Netto (Ziffer 5.1) wird auf 83 % des bisherigen Nettos aufgestockt (Ziffer 5.2 und 5.3).

Auch während der Freistellungsphase in einem Blockmodell sind allgemeine Bezügeerhöhungen, und/oder Stufensteigerungen zu berücksichtigen.

Für den Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente, die Rentenabschläge zur Folge hat, besteht Anspruch auf eine nach dem Umfang der Rentenminderung linear gestaffelte Abfindung (siehe Ziffer 14.1).

4. Höhe der Bezüge während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, § 4 ¹

Folgende Bezügebestandteile stehen einer entsprechenden Teilzeitkraft anteilig zu:

- Tabellenentgelt gem. TV-L, ggf. individuelle Zwischen- bzw. Endstufe nach TVÜ-L,
- Besitzstand kindbezogener Bestandteile (TVÜ-L),
- Mehrarbeitspauschalen, Monatspauschalen,
- in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Einmalzahlungen wie z. B. die Jahressonderzahlung

Unständige Bezügebestandteile, die in die Berechnung des Aufschlagsschnitts einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen werden im Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt.

4.1 Bisherige wöchentliche Arbeitszeit

Die Höhe des Teilzeitbruttoentgelts hängt von der **bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit** ab. Grundsätzlich ist die zuletzt vor dem Übergang in Altersteilzeit vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit maßgebend. Hat sich diese in den letzten 24 Monaten vor Altersteilzeit verändert, muss für diesen Zeitraum ein Durchschnittsbetrag ermittelt werden. Die durchschnittliche Arbeitszeit wird mit der unmittelbar vor dem Übertritt in Altersteilzeit vereinbarten Arbeitszeit verglichen. Der geringere Wert bildet die **bisherige wöchentliche Arbeitszeit** (§ 3 Abs. 1); auf dieser Grundlage werden Teilzeit-Bruttoentgelt und Aufstockungsleistungen während des gesamten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses errechnet.

Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, sind bei der Ermittlung des Durchschnittswertes nicht zu berücksichtigen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den TV-L übergeleitet wurden und unter den Geltungsbereich (§1) der Tarifverträge zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung für den Bereich der Landesverwaltung M-V vom 3. Juni 2004 fallen und während der Laufzeit dieses TV in Altersteilzeit wollen, werden für den Zeitraum vom Tag des Abschlusses der Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit, längstens für die Zeit von 24 Monaten vor Beginn des Altersteilzeitverhältnisses, nicht mehr von dem Tarifvertrag erfasst.

Ihre Arbeitszeit wird auf das Niveau heraufgesetzt, mit dem sie vor Beginn der besonderen Arbeitszeit beschäftigt waren.

4.2 Sonderregelungen für Pauschallöhne der Kraftfahrer

Kraftfahrer, die unter Pauschalohn-Tarifverträge fallen und Altersteilzeit nur im Blockmodell leisten können, erhalten in der Freistellungsphase den Lohn, der mindestens während der Hälfte der Dauer der Arbeitsphase maßgebend war.

¹ Paragraphenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den TV ATZ.

5. Aufstockungsleistungen, § 5

5.1 Individuelles Netto

Aus dem Teilzeitbruttobezüge (Ziffer 4) wird das **individuelle Netto** durch Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ermittelt. Der Arbeitnehmerbeitrag zur VBL bleibt - wie alle anderen, nicht gesetzlichen Abzüge - hierbei unberücksichtigt. Bei Arbeitnehmern, die freiwillig kranken- und pflegeversichert und/oder von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, wird zur Ermittlung des individuellen Nettobetrag ein Betrag in Höhe der Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Rentenversicherung (§ 257 SGB V, § 61 SGB XI, § 172 Abs. 2 SGB VI) von den Teilzeitbezügen in Abzug gebracht.

Bei privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern sind die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe der Arbeitgeberzuschüsse in Abzug zu bringen. Dieser Abzug ist auf die Hälfte der tatsächlich vom Versicherten gezahlten Beiträge begrenzt. Der ermittelte Nettobetrag ist anschließend um steuerfreie Bezügebestandteile sowie um die für Mehrarbeits- und Überstunden zustehenden Nettobeträge zu bereinigen. Diese Bezügebestandteile werden grundsätzlich **neben** dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

5.2 Aufstockung um 20 %, § 5 Abs. 1

Das individuelle Netto wird um 20 % der Teilzeitbruttobezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgung aufgestockt (**Aufstockungsbetrag**).

Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften unberücksichtigt.

5.3 Mindestnetto betrag, § 5 Abs. 2

Das individuelle Netto (Ziffer 5.1) und der Aufstockungsbetrag (Ziffer 5.2) müssen mindestens 83 % eines pauschalierten Nettobetrag des bisherigen Entgelts erreichen - **Mindestnetto betrag** -. Ist dies nicht der Fall, muss bis zur Höhe des Mindestnetto betrag ein zusätzlicher Aufstockungsbetrag gezahlt werden.

Dieser Mindestnetto betrag entspricht wegen der pauschalierten Berechnungsweise i.d.R. nicht 83 % des bisherigen individuellen Nettos.

Bemessungsgrundlage für den Mindestnetto betrag ist das für jeden Monat neu zu errechnende fiktive Arbeitsentgelt, das ohne die Reduzierung der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt würde (**bisheriges Arbeitsentgelt**). Für die Berechnung sind die in der Mindestnetto betrag-Verordnung gemäß § 15 Altersteilzeitgesetz - AtG - nach Steuerklassen (ohne eingetragene Freibeträge) ausgewiesenen Mindestnetto beträge zu Grunde zu legen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erließ mit Wirkung vom 01.01.2008 die Mindestnetto betrag-Verordnung.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bestätigte mit dem Urteil 9 AZR 431/11 vom 19.02.2013, dass die Mindestnetto betragstabelle unverändert anzuwenden ist.

5.3.1 Überstundenpauschalen

Haben Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden erhalten, werden diese Bezüge dem bisherigen Arbeitsentgelt in der Höhe hinzugerechnet, in der sie ohne Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wären.

5.3.2 Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte

Diese Entgelte werden zusätzlich in die Berechnung des Mindestnettobetrages in der Höhe, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätte, einbezogen. Während der Freistellungsphase im Blockmodell werden diese Bezügebestandteile mit dem Durchschnittsbetrag der in der Arbeitsphase zugestandenen Entgelte berücksichtigt.

Entgelte für während der Rufbereitschaft angefallene Arbeit sind - wie Entgelte für Überstunden - neben den Aufstockungsleistungen zu zahlen.

5.4 Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge, § 5 Abs. 4 und Abs. 5

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden ebenfalls aufgestockt. Bei der Berechnung der späteren Rente wird Altersteilzeitarbeit auf der Grundlage eines Arbeitsentgeltes von 90 % des bisherigen Arbeitsentgelts berücksichtigt.

Deshalb werden dem Rentenversicherungsträger als Entgelt nicht nur das der tatsächlichen Teilzeitbeschäftigung entsprechende Arbeitsentgelt (z.B. 50 % bei vorheriger Vollbeschäftigung) gemeldet, sondern 90 % des bisherigen Arbeitsentgelts. Die Rentenversicherungsbeiträge, die für die Differenz zwischen dem Entgelt aus der "Teilzeitbeschäftigung" und 90 % des bisherigen Arbeitsentgelts zu zahlen sind, trägt der Arbeitgeber allein.

Bei einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (z.B. wegen der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) erhöht sich der Zuschuss des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 5 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

Im Fall einer länger andauernden Erkrankung gelten Besonderheiten (siehe Ziffer 9).

6. Zusatzversorgung

Auch bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wird Altersteilzeitarbeit gesondert berücksichtigt. Die Bestimmungen zur Zusatzversorgung sind durch den am 1. März 2002 vereinbarten Tarifvertrag Altersversorgung neu geregelt.

Es gilt Folgendes:

1. Wurde die Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2003 vereinbart, bleibt es hinsichtlich des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts bei der bisherigen Regelung: Es bemisst sich auf Basis der - grundsätzlich halbierten - Bezüge für Altersteilzeitarbeit nach § 4 TV ATZ.

2. Nach dem 31. Dezember 2002 vereinbarte Altersteilzeitarbeit (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ATV).

Auch hier werden die Beschäftigten so gestellt, als ob sie mit 90 % ihrer bisherigen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Allerdings ist hier vereinbart worden, das zusatzversorgungspflichtige Entgelt selbst entsprechend zu erhöhen; d.h. es ist - soweit es nicht auf Entgelten beruht, die während der Altersteilzeitarbeit in voller Höhe zustehen - mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren.

Das um das 1,8-fache erhöhte zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist nicht nur Bemessungsgrundlage für die Höhe der Versorgungspunkte, sondern auch Basis für die Höhe der Umlagen und Beiträge. Das bedeutet, dass bei einer **nach dem 31. Dezember 2002 vereinbarten** Altersteilzeitarbeit auch die Umlagen des Arbeitgebers und die Beiträge des Beschäftigten auf der Basis von 90 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen sind, das der Bemessung der Altersteilzeitbezüge nach § 4 TV ATZ zugrunde liegt.

7. Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Kranken- und Pflegeversicherung

Beschäftigte, die vor Beginn der **Altersteilzeit freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse** versichert waren und nun wegen der Minderung ihres Arbeitsentgeltes versicherungspflichtig werden, können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze seit mindestens fünf Jahren versicherungsfrei waren und jetzt nur auf Grund der Herabsetzung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit versicherungspflichtig werden. Der Antrag auf Befreiung muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse gestellt werden (§ 8 Abs. 2 SGB V). Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

Für Beschäftigte, die bislang **privat krankenversichert** waren, ist ab 01. Juli 2000 (Änderung des § 6 SGB V) der Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse nur eingeschränkt möglich. Die Versicherungsfreiheit für Personen, die nach Vollendung 55. Lebensjahres wegen der Minderung ihres Einkommens versicherungspflichtig würden, bleiben versicherungsfrei, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht mindestens in der Hälfte dieser Zeit eine gesetzliche Versicherung (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung) bestand. Bleibt danach Versicherungsfreiheit bestehen, kann eine (freiwillige) Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse nicht begründet werden.

Entsprechendes gilt für die Versicherungspflicht in der sozialen **Pflegeversicherung**.

8. Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag

Der Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V bemisst sich während Altersteilzeit nach der Höhe der zustehenden Teilzeitbruttobezüge und kann als steuerfreie Leistung nicht aufgestockt werden. Entsprechendes gilt für den Zuschuss zur freiwilligen Pflegeversicherung.

9. Krankenversicherung während der Freistellungsphase

Bei zahlreichen Teilzeitmodellen, z.B. bei der Altersteilzeit im Blockmodell oder Teilzeit mit Jahresarbeitszeit (gehört zum sog. variablen Modell) sind längere Phasen vorgesehen, in denen gar nicht gearbeitet wird. In solchen sogenannten Freistellungsphasen sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach dem geminderten Beitragssatz zu bemessen, da ein Krankengeldanspruch in dieser Zeit tatsächlich nicht verwirklicht werden kann.

10. Aufstockungsleistungen im Krankheitsfall, § 8

In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit können Aufstockungsleistungen (Ziffer 5.2 und 5.3) generell bis zum Ablauf der 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt werden. Bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankengeldzuschüssen (§ 22 TV-L) wird ein Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts der in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten zustehenden Aufstockungsleistungen berechnet. Einmalzahlungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge (Ziffer 5.4) werden für die Dauer der Entgeltfortzahlung weiter entrichtet, nicht jedoch für den sich ggf. anschließenden Zeitraum eines Anspruchs auf Krankengeldzuschuss.

11. Ruhen und Nichtbestehen des Anspruchs auf Aufstockungsleistungen, § 8 Abs. 3

Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der eine unzulässige Beschäftigung (Nebentätigkeit) oder selbständige Tätigkeit ausgeübt oder über die Altersteilzeit hinaus **Mehrarbeit oder Überstunden** geleistet werden, für die ein Entgelt von mehr als 400 Euro im Monat gezahlt wird (vgl. **Geringfügigkeitsgrenze** des § 8 SGB IV).

Ruht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage, erlischt er. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen.

12. Steuer-, sozialversicherungs-, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Aufstockungsbeträge

Aufstockungsbeträge nach dem TV ATZ, einschließlich der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge, sind **steuer- und sozialversicherungs- sowie zusatzversorgungsfrei**.

Sie unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG, d.h., das zu versteuernde Einkommen wird bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt um die steuerfreie Einnahme der Aufstockungsleistungen erhöht, um den maßgeblichen Steuersatz zu ermitteln.

Dies kann zu Steuernachforderungen führen.

Die Aufstockungsbeträge sind in der Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerkarte) gesondert auszuweisen; ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber wird nicht durchgeführt. Der Arbeitnehmer ist kraft Gesetzes verpflichtet, eine Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

13. Nacharbeit, § 8 Abs. 2

Erkrankt der Beschäftigte während der Arbeitsphase im Blockmodell über einen Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte der den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Dauer der Arbeitsunfähigkeit; im gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

Diese Regelung dient der Vermeidung sozialversicherungsrechtlicher Nachteile für die betroffenen Beschäftigten.

14. Ende der Altersteilzeit, § 9

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zum im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt. In der Regel wird der Zeitpunkt so vereinbart, dass der Arbeitnehmer anschließend in Rente gehen kann.

14.1 Abfindung bei Rentenminderung infolge vorzeitiger Renteninanspruchnahme, § 5 Abs. 7

Arbeitnehmer, die nach Beendigung der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente in Kauf nehmen müssen, erhalten für je 0,3 % Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 % des Tabellenentgelts (n. TV-L, ggf. zuzüglich, individuelle Zwischen- bzw. Endstufe nach TVÜ-L, Besitzstand kindbezogener Bestandteile (TVÜ-L) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.

Hierfür sind die Beträge maßgeblich, die im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit zugestanden hätten.

Die Abfindung darf drei Monatsbezüge nicht übersteigen.

15. Vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit

Die vorzeitige Beendigung der **Altersteilzeitarbeit im Blockmodell („Störfall“)** führt ggf. zum Anspruch auf Ausgleich für die vorgeleistete Arbeit. Der Ausgleich ergibt sich aus der Differenz zwischen den erhaltenen Bezügen (Teilzeitbezüge und Aufstockungsleistungen) sowie den Bezügen für den Zeitraum der tatsächlichen Beschäftigung, die ohne Vereinbarung von Altersteilzeit zugestanden hätten. Diese Differenz bildet das „Wertguthaben“ im Sinne des Gesetzes über die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 14.04.1998 (Flexi-Gesetz).

Bei Tod des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

15.1 Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen

Das sich aus einem Störfall ergebene Wertguthaben unterliegt der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die Beiträge sind nach einem besonderen Verfahren zu errechnen, vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte zu tragen und zum Zeitpunkt des Störfalls an die Krankenkasse zu entrichten.

15.2 Zusatzversorgungsrechtliche Konsequenzen

Das Wertguthaben unterliegt nicht der Zusatzversorgungspflicht, sodass hierfür weder Umlagen des Arbeitgebers noch Beiträge des Arbeitnehmers anfallen. Es wird auch nicht als Entgelt bei der Berechnung der späteren Leistungen der Zusatzversorgung berücksichtigt.

15.3 Steuerliche Konsequenzen

Bereits gezahlte Aufstockungsbeträge, die im Fall der vorzeitigen Beendigung der im Blockmodell geleisteten Altersteilzeitarbeit verrechnet werden müssen, bleiben steuerfrei.

16. Mitwirkungspflichten, § 10

Alle Änderungen, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, müssen Sie dem LBesA unverzüglich mitteilen (z.B. Ausübung einer Nebentätigkeit). Eine Mitteilung an Ihre Dienststelle allein reicht nicht aus. Zu Unrecht gezahlte Leistungen müssen dem Arbeitgeber zurückerstattet werden, wenn die unrechtmäßige Zahlung auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten beruht.

17. Hinweis:

Bei Fragen zu den Auswirkungen der Altersteilzeit, wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter- Entgelt. Sie erhalten dann auf Wunsch umgehend eine individuelle Vorabberechnung Ihrer aktuellen Altersteilzeitbezüge.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesbesoldungsamt